

## Stellungnahme der Senatsvorsitzenden zum Regierungsprogramm 2020-2024: Konferenz in Salzburg vom 6.3.2020

*Am 6.3.2020 fand die **Senatsvorsitzendenkonferenz (SVK)** der österreichischen Universitäten in Salzburg statt. Nach ausführlicher Diskussion des Regierungsprogramms nimmt die SVK wie folgt dazu Stellung:*

Die SVK bekennt sich zu einer planvollen, zielgerichteten Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulsystems vor dem Hintergrund einer klaren Differenzierung des tertiären Sektors und begrüßt das Bekenntnis der Bundesregierung zur Gewährleistung der bestmöglichen Finanzierungs- und Planungssicherheit für die österreichischen Universitäten für die kommenden Jahre, um Wissenschafts- und Lehrfreiheit zu garantieren und weiterzuentwickeln, und um Österreich auch in Zukunft international zu einem attraktiven Standort für Wissenschaftler\*innen, Künstler\*innen und Studierende zu machen.

Das Sicherstellen des Universitätsbudgets bis 2027 über eine bloße Indexierung wird jedoch nicht ausreichen, um die in der laufenden Leistungsvereinbarungsperiode begonnene Verbesserung der Betreuungsrelationen weiterzuentwickeln und auf einen international kompetitiven Stand zu heben.

Die Exzellenzinitiative zur Stärkung der Grundlagenforschung muss in einen kontinuierlichen Aufbau exzellenten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Universitäten eingebettet werden, um die erhoffte Dynamik zu entfalten. Als neues Instrument kann diese Initiative viel weitreichendere Wirkungen in der österreichischen Forschungslandschaft entfalten als die vergleichsweise beschränkte Wirkung von spezialisierten Institutionen wie IST-A und ÖAW.

Zur Universitätsfinanzierung bedarf es gemeinsamer Überlegungen, die in Anbetracht der Diversität der Universitäten eine differenzierte Budgetzuteilung zur Folge haben sollten.

Die SVK sieht eine Novellierung des Studienrechtes zur Ermöglichung einer freien Studienwahl ohne Einschränkung durch soziale Rahmenbedingungen als desiderabel. Dazu gehören insbesondere eine Anpassung der Studienbedingungen an die Lebensumstände der Studierenden (z.B. berufstätige Studierende, Studierende mit Betreuungspflichten) und ein Ausbau der Studienförderung. Zu hinterfragen ist der Aspekt einer „bedarfsgerechten Studienwahl“. Die Universitäten verstehen sich als Innovation Leader und nicht als Innovation Follower und um den Absolvent\*innen die notwendige Wissensbasis für eine aktive Gestaltung der Zukunft unserer Gesellschaft vermitteln zu können, ist eine langfristige strategische Planung der Studienangebote notwendig. Ein nur auf Deckung des kurz- oder mittelfristigen Bedarfs des Arbeitsmarktes ausgerichtetes Studien- und Studienplatzangebot schafft keine ausreichende Basis für eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft und Wirtschaft. Das Studienangebot muss die volle Breite einer gesellschaftlichen Entwicklung unterstützen, von MINT-Fächern bis hin zur Kunst, von der Medizin über Recht und Wirtschaft bis zu den GSK.

Gemäß Regierungsprogramm wird zur Novellierung des Studienrechts eine Arbeitsgruppe aus uniko, ÖH und BMBWF zur gemeinsamen Positionsentwicklung eingerichtet. Studienrechtliche Bestimmungen sind gemäß Universitätsgesetz (UG) in der Satzung der Universität zu regeln; diese wird vom Senat erlassen. Die Beschränkung auf die uniko als Vertretung der Universitäten in der

Arbeitsgruppe ist nicht nachvollziehbar. Die Senatsvorsitzenden als Vertreter\*innen der für die Erlassung studienrechtlicher Bestimmungen an den Universitäten zuständigen Leitungsorgane sollten in dieser Arbeitsgruppe mitwirken.

Die geforderte Richtlinienkompetenz der Rektorate bei der Gestaltung der Studien ist einerseits unnötig und andererseits rechtlich bedenklich. Dem Rektorat werden bereits jetzt durch § 22 Abs. 1 Z. 12 UG umfangreiche Zuständigkeiten eingeräumt, seine Gesamtverantwortung im Rahmen der institutionellen Autonomie der Universitäten auszuüben. Die Ausgestaltung der Curricula bleibt eine unverzichtbare Kernaufgabe der Senate und gemäß § 81c Abs. 1 der Bundesverfassung sind die Mitglieder universitärer Kollegialorgane weisungsfrei, insbesondere kann also ein Leitungsorgan den Mitgliedern eines anderen Leitungsorgans keine Weisungen erteilen. Somit muss der Bundesgesetzgeber größten Bedacht nehmen, durch die genannte Richtlinienkompetenz des Rektorates die verfassungsrechtlich abgesicherte Weisungsfreiheit der Senatsmitglieder nicht zu untergraben.

Die SVK erachtet die geplante weitere Modernisierung der Universitäts- und Hochschulorganisation und insbesondere ein Überdenken des Verhältnisses Universitätsrat, Rektorat und Senat in den Entscheidungsstrukturen als notwendig, vor allem im Hinblick auf die partizipativen Aspekte. Das Zusammenspiel der Leitungsorgane muss auf jeden Fall qualitätsgesichert und transparent erfolgen. Dies bedingt die Einbindung der gesamten Breite der Kompetenz der Senate. Um effizientere Entscheidungsstrukturen zu schaffen, sind geeignete Rahmenbedingungen zu etablieren:

- i) Breitere Gestaltungsmöglichkeiten in der Satzung durch Einräumung von Freiräumen im UG, um die unterschiedlichen Strukturmerkmale und Gegebenheiten der einzelnen Universitäten und Universitätstypen (allgemeine, künstlerische, medizinische, technische) berücksichtigen zu können. Das UG sollte prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen und grundlegende Rechte der Studierenden gewährleisten; die Gestaltung der universitätsspezifischen Regelungen sollte innerhalb der Satzung erfolgen.
- ii) Erhöhung des Gestaltungsspielraumes der Senate, insbesondere durch die Möglichkeit von Initiativanträgen zu Satzungsänderungen durch den Senat.
- iii) Angleichung der Funktionsperioden der drei Leitungsorgane Senat, Universitätsrat und Rektorat (z.B. alle 4 Jahre mit entsprechendem Zeitversatz), damit wichtige Entscheidungen wie die Wahl der Rektorats- und Universitätsratsmitglieder von bereits eingearbeiteten Kollegialorganen (Senat, Universitätsrat) mit aufeinander abgestimmten Zeitabläufen und höchstmöglicher Qualität getroffen werden können.
- iv) Für die qualitätsgesicherte Auswahl aller Rektoratsmitglieder sollte eine generelle Stärkung der Rolle des Senates bei den entsprechenden Wahlverfahren erfolgen.

Bezüglich der dazu nötigen Novellierung des UG sei darauf hingewiesen, dass sich die SVK im Sinne des Staatsgrundgesetzes von 1867 „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ und § 81c der Bundesverfassung der prinzipiellen Autonomie der Universitäten und dem Gedanken der Universität als Gemeinschaft von Lehrenden und Studierenden verpflichtet fühlt. Daher ist jede Veränderung des UG, die dem Geist des Staatsgrundgesetzes widerspricht, abzulehnen.

Um Studierende an verantwortungsvolles Handeln in der Wissenschaft und in der Gesellschaft heranzuführen zu können, sollen Universitäten auf einer bereits in der Schule unabhängig vom

Religionsunterricht vermittelten soliden ethischen Bildung aufbauen können. Die Entwicklung eines Lehramtsstudiums „Ethik“ wird daher befürwortet.

Die durchaus begrüßenswerte Kooperation zwischen Universitäten und Fachhochschulen ist im Prozess Zukunft Hochschule unter Einbindung der Senate und unter Berücksichtigung des Humboldt'schen Prinzips der forschungsgeleiteten Lehre weiterzuführen. Bezüglich der Förderung des für Mitarbeiter\*innen von Fachhochschulen vorgesehenen kooperativen Doktorates zwischen Universitäten und Fachhochschulen schließt sich die SVK den von uniko Präsidentin Seidler am 26.02.2020 geäußerten Vorbehalten an, oberstes Prinzip muss die unzweifelhafte, einheitliche und höchstmögliche Qualität des Doktoratsabschlusses sein.

Die SVK fordert zusammenfassend mit Nachdruck ein,

- dass die weisungsfreie Ausgestaltung der Curricula durch die Senate für autonome Universitäten unverzichtbar bleibt – in Fortführung erfolgreicher akademischer Traditionen darf es hier keine Eingriffe des Rektorates im Wege einer „Richtlinienkompetenz“ geben;
- dass die Gestaltungsmöglichkeiten für die Senate verantwortungsvoll erweitert werden, um strategische Projekte und Veränderungsprozesse in die Breite zu tragen – dazu braucht es auch das Initiativrecht für Satzungsänderungen und eine verbesserte Qualitätssicherung bei der Besetzung der Vizerektorate;
- dass die Zeitabläufe bei der Bestellung der drei Leitungsorgane der Universität aufeinander abgestimmt werden – was eine Angleichung der Funktionsperioden notwendig macht;
- dass die SVK als Vertretung der für die Erlassung studienrechtlicher Bestimmungen an den Universitäten zuständigen Leitungsorgane die Novellierung des Studienrechts im Universitätsgesetz mitgestalten kann.